

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 25/96

BESCHLUSS

vom
17. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

Günter K[REDACTED],
J[REDACTED]-R[REDACTED]-Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Hermann V[REDACTED],
M[REDACTED] [REDACTED], E[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Udo [REDACTED],
II. Instanz: A[REDACTED]straße [REDACTED], Bad S[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 17. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Thürin-
ger Oberlandesgerichts in Jena vom
2. Januar 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
65.000 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat auch
im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Revision zeigt keine Anhaltspunkte auf, die - ent-
gegen Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB und § 8.1 sowie 8.4 des
Vertrages vom "2.6.1992" - für eine vereinbarte Anwendbar-
keit der §§ 621, 622 BGB sprechen könnten. Der vertragliche

- 3 -

Hinweis auf § 626 BGB ist insoweit bedeutungslos, weil die entsprechende Regelung des Arbeitsgesetzbuches der DDR über fristlose Entlassungen (§ 56) – im Gegensatz zu § 55 dieses Gesetzes über ordentliche Kündigungen – nach dem Einigungsvertrag gerade nicht fortgalt. Das Berufungsgericht konnte auch davon ausgehen, daß ein Arbeitsverhältnis, nicht ein reiner Dienstvertrag i.S. von § 621 Nr. 4 BGB vorlag. Der Kläger, der in den Tatsacheninstanzen stets Rechtsschutz als Arbeitnehmer gesucht hat, war nicht Organ der Stiftung, sondern leitender Angestellter mit gewissen Vertretungsbefugnissen.

Ferner durfte das Berufungsgericht annehmen, daß der Vertrag vom "2.6.1992" ungeachtet der Protokollnotiz vom 5.8.1992 im übrigen sofort in Kraft treten sollte. § 154 Abs. 1 BGB konnte wegen der untergeordneten Bedeutung der vorbehaltenen Punkte als ausgeräumt angesehen werden. Endlich legt die Revision nicht hinreichend dar, daß die Stiftung einen Vertrauenstatbestand dahin geschaffen habe, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Kläger müsse keine Probezeit für die übernommene, herausgehobene Stellung ableisten (§ 242 BGB).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer